

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha**

Aufgrund von § 4 Abs.2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), letzte Änderung vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234/237) und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), letzte Änderung vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Rötha ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Rötha“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (2) Die Stadtfeuerwehr Rötha ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Rötha, Espenhain, Mölbis, Oelzschau und Pötzschau.
- (3) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus einer aktiven Einsatzabteilung, einer Alters- und Ehrenabteilung, einer Frauengruppe und einer passiven Abteilung. Die Ortsfeuerwehren können Jugendfeuerwehren einrichten, welche auch gemeinsam geführt werden können.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr Rötha obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern. Er kann bis zu zwei Stellvertreter haben. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge vom jeweiligen Ortswehrleiter festzulegen.
- (5) Die Traditionen der Ortsfeuerwehren sollen gewahrt werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Stadtfeuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe
  - Menschen Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKGG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuerwehrsicherheitsdienstes bei Versammlungen, Märkten, Umzügen und anderen Veranstaltungen betraut werden.

(4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Für die Angehörigen der Einsatzabteilung sind jährlich mindestens 24 Dienste durchzuführen. Bei Bedarf können spezielle den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

(5) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Einsatzabteilung der Feuerwehr sind :

- die Vollendung des 16. Lebensjahres;
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (Nachweis durch einen zugelassenen Feuerwehrarzt);
- charakterliche Eignung;
- Verpflichtung zu einer Mindestdienstzeit von 6 Jahren;
- Bereitschaft zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen und Ausbildungen in der Ortsfeuerwehr.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt Rötha wohnhaft sein und keiner anderen Hilfsorganisation aktiv angehören. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter zulassen.

(3) Entsprechend der gültigen Rechtslage (SächsBRKG § 18 Abs. 2) besteht auch die Möglichkeit gleichzeitig im Einsatzdienst einer zweiten Feuerwehr tätig zu sein. Dazu ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters einzuholen. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Feuerwehren, welche in einer der Ortsfeuerwehren mitarbeiten möchten und sich zum überwiegenden Teil in diesem aufhalten.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt erst nach Absolvierung einer 6 monatigen Probezeit. Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr erhält nach erfolgreicher Absolvierung seiner Probezeit einen Dienstausweis sowie Dienstkleidung, bestehend aus: Jacke, Hose, Hemd, Mütze, Binder entsprechend SächsFwVO - Anhang 3.

(5) Für die Aufnahme in die passive Abteilung und die Frauengruppe gilt Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Einsatzdienst in der Feuerwehr endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 des SächsBRKG wird oder
  - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
  
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach Zustimmung durch den Stadtfeuerwehrausschuss kann auf den Nachweis der besonderen Härte verzichtet werden.
  
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne schriftlichen Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
  
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann, bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr entlassen werden.
  
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen. Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
  
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Stadt- und Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrarbeit leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der dafür in einer gesonderten Satzung der Stadt festgelegten Höhe.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, welche ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen von der Stadt ersetzt. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dazu sind mindestens 24 Ausbildungsstunden (45 min.) im Jahr zu leisten;
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden;
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
- im und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- über alle ihm, im Zusammenhang mit ihrer Feuerwehrtätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter, dem Stellvertreter oder seinem unmittelbarem Vorgesetzten (Gruppenführer) rechtzeitig anzuzeigen und sich bei Dienstverhinderung bei diesen abzumelden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter:

- eine weitere Teilnahme am Einsatzdienst untersagen (Vergleiche § 5 Abs. 5 Anstrich 1)
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder ,
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Des Weiteren kann eine Anrechnung der bisherigen Feuerwehrtätigkeit versagt werden. Der zuständige Ortswehrleiter und Ortsfeuerwehrausschuss ist zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Rötha führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rötha“. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.

(2) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, welche im laufenden Kalenderjahr 8 Jahre alt werden und nicht älter als 16 Jahre sind. § 18 Abs. 4 Satz 2 des SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheiden die Jugendfeuerwehrwarte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird
- aus der Jugendfeuerwehr austritt
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr gegenüber der Stadtwehrleitung, dem Stadtfeuerwehrausschuss und nach außen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortswehrleitung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses eingesetzt. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen geeignete Angehörige der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Ein entsprechender Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach FwDV 2 muss mit Erfolg abgeschlossen worden sein. Der Ortswehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen zulassen.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr, bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn Sie aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf Antrag Angehörigen der Einsatzabteilung den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für Sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer für 5 Jahren im Rahmen der Stadtfeuerwehrhauptversammlung.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Mitglieder der passiven Abteilung / Frauengruppe**

(1) In die passive Abteilung / Frauengruppe der Feuerwehr können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rötha aufgenommen werden, wenn Sie bereit sind, die Feuerwehr bei der Erfüllung der außerdienstlichen Aufgaben und Veranstaltungen zu unterstützen.

(2) Weiteres regelt § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 6 dieser Satzung.

(3) Angehörige der passiven Abteilung sind während ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr über die Stadt Rötha bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Darüber hinaus gilt § 5 Abs. 4.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / die Ortsfeuerwehrversammlungen
- die Stadtwehrleitung / die Ortswehrleitungen
- der Stadtfeuerwehrausschuss / die Ortsfeuerwehrausschüsse

## **§ 11 Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist aller 5 Jahre mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Feuerwehrangehörigen der Stadt Rötha durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.

Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenwartes. In der Hauptversammlung wählen die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung die Stadtwehrleitung und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den

Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Diese sind jedoch einmaljährlich unter Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters durchzuführen. Der Stadtwehrleiter ist dazu einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

(6) Über die Ortsfeuerwehrversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und dem Bürgermeister und dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 12**

### **Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschüsse**

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und je einen Vertreter der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehren, welche auf die Dauer von 5 Jahren durch diese gewählt werden. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen können beratend hinzugezogen werden. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, der Kassenwart und der Schriftführer nehmen von Amts wegen ohne Stimmrecht an den Beratungen teil, sofern sie nicht gewählte Vertreter der Ortswehr sind.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen zur Finanz-, Einsatz- und Dienstplanung, sowie der Ausbildung der Stadtfeuerwehr.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beratungstermin einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendwart und einem Mitglied pro angefangene 10 Kameraden der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr, welche von diesen für die Dauer von 5 Jahren zu wählen sind. Des Weiteren gelten die Absätze 1 Satz 2 und 3, Abs.2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs.4 - 6 entsprechend. Der Stadtwehrleiter ist zu den Beratungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

### **§ 13**

#### **Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung**

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter an. Leiter der Stadtfeuerwehr ist der Stadtwehrleiter.

(2) Die Stadtwehrleitung wird im Rahmen der Hauptversammlung durch die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer:

- der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr angehört;
- über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt;
- die persönliche Eignung besitzt;
- in der Stadt Rötha seinen Wohnsitz hat;

Die fachliche Eignung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung zum „Zugführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2 an der LFKS Sachsen mit Erfolg abgeschlossen haben. Eine Weiterqualifizierung zum „Leiter einer Feuerwehr“ und zum „Verbandsführer“ nach FwDV 2 an der LFKS Sachsen müssen innerhalb von zwei Jahren erfolgen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhanden sind.

(4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach ihrer Wahl und der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister in ihr Amt berufen.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Nachfolger ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken;



- die Dienste so zu organisieren, dass jeder Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung jährlich an den nach § 5 Abs. 5 erster Anstrich, dieser Satzung zu absolvierenden Ausbildungsstunden teilnehmen kann;
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden;
- die Tätigkeit der Ortswehrleiter, Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren;
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung und Bekleidung der Feuerwehr hinzuwirken;
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen;
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher zu stellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Fragen beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters unterstützen diesen bei der Lösung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei dessen Abwesenheit in der festgelegten Reihenfolge mit allen Rechten und Pflichten.

(10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1-10 entsprechend. Jedoch reicht zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen hinsichtlich des Hauptwohnsitzes zulassen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung im Rahmen der Ortsfeuerwehrversammlung. Sie führen ihre Ortswehr nach Weisung durch den Stadtwehrleiter.

## **§ 14**

### **Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte**

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die vorgeschriebenen Lehrgänge für „Zug- und Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ an der LFKS Sachsen mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte und Atemschutzverantwortliche gelten die Bestimmungen der Abs. 1-3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

## **§ 15**

### **Schriftführer / Kassenverwalter**

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Stadtfeuerwehr zuständig.

(3) Für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Jede Ortsfeuerwehr kann einen Kassenverwalter bestimmen.

(5) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Ein- und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Ortswehrleiters geleistet werden. Anschaffungen ab einem Wert von 100,00 € sind vom Stadtwehrleiter zu genehmigen und in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

## **§ 16**

### **Wahlen**

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis aller Anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushölung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Stadtwehrlleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist in den Ortsfeuerwehrversammlungen durchzuführen.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Feuerwehrangehörigen vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in den Ortswehren und den Vertretern im Stadtfeuerwehrausschuss gelten die Abs. 1-9 entsprechend.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2006 außer Kraft.

Rötha, den 22.10.2015

Haym  
Bürgermeister